

Satzung der KinderKrebsInitiative Buchholz/Holm Seppensen e.V.

(Version: KKI 18.05)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KinderKrebsInitiative Buchholz/Holm-Seppensen e.V.“. Geschäftsadresse: Hindenburgweg 2, 21244 Buchholz
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 21255 Tostedt unter VR Nr. 1370 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, krebskranken Kindern und ihren Familien zu helfen.
2. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke und fördert gezielt ehrenamtliche und wissenschaftliche Krebsforschungsprojekte. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Direkthilfe für krebserkrankte Kinder und deren Familien
 - Unterstützung der Forschung
 - der Verein wird durch Presseinformationen und Veranstaltungen die Bevölkerung um Spenden bitten
 - alle Vorstandsmitglieder der KinderKrebsInitiative Buchholz sowie Mitarbeiter aus dem Verein arbeiten ausschließlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung
 - aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins dürfen lediglich unvermeidbare Kosten gedeckt werden wie Porto, Briefpapier, Steuerberatung und Ähnliches
 - der Verein bemüht sich möglichst viele Arztpraxen, Ladengeschäfte und Firmen im Raum Buchholz für die Aufstellung von Spargefäßen für die KinderKrebsInitiative zu gewinnen und durch aktive Aufklärung über die Arbeit dieser Initiative zu weiteren Spendenmitteln zu gelangen
 - Das Spendenaufkommen wird vorrangig für Kinderkrebsheilung, Nachsorge und Betreuung eingesetzt
4. Die KinderKrebsInitiative Buchholz ist berechtigt für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerberücksichtigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Kinderkrebsbekämpfung Mittel zur Verfügung zu stellen.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschrift des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Zuwendungen von Todes wegen bzw. die daraus erzielten Veräußerungserlöse können, ohne gegen die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu verstoßen, stets für Zustiftungen an die KinderKrebsInitiative Buchholz verwendet werden. Das Gleiche gilt für Zuwendungen aufgrund von Sammelkampagnen, soweit nach außen hin deutlich geworden ist, dass sie der Vermögensausstattung dienen sollen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden aus dem Vorstand/Verein besteht seitens des Ausscheidenden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist von jedweder politischen, konfessionellen oder rassistischen Organisation unabhängig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Einzelperson kann Mitglied werden. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei einer Änderung des Beitrags wird jedes Mitglied schriftlich über die Änderung informiert.
2. Ehepaare können auch gemeinsam einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jeder Ehepartner ist stimmberechtigt.
3. Auf Antrag des Vorstands oder eines seiner Mitglieder kann eine natürliche Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sind aber von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dazu zählt z.B. auch ein Beitragsrückstand von mehreren Monaten.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum darauffolgenden Monatsende.
3. Einen Ausschluss kann ausschließlich der Vorstand beschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen möglichen Widerspruch – der binnen Monatsfrist eingelegt werden muss – entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand.
4. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen ruhende Mitgliedschaften mehrheitlich beschließen (Beitragsfreistellung). Diese Mitglieder sind dennoch stimmberechtigt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Im ersten Monat eines jeden Quartals ist eine formlose Mitgliederversammlung des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand vorgesehen. Der Vorstand berichtet über Aktivitäten, eingenommene Spenden und welche Aktionen in Planung sind. Der Vorstand hat sich Empfehlungen der Mehrheit der Mitgliederversammlung besonders anzunehmen.
2. Ein Mitglied kann sich auf der Jahreshauptversammlung bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
3. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
4. Ein Mitglied darf, sofern ein Ausschlussverfahren läuft und noch nicht abgeschlossen ist, kein Stimmrecht ausüben.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Pressewart
- Schriftführer
- mindestens 2 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Der Vorstand wird im Abstand von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
5. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Einnahmen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
6. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt und gehalten, in unregelmäßigen Abständen einen unabhängigen Steuerberater, Buch- oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Buchführung sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Einnahmen i. S. dieser Satzung zu beauftragen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§7

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Über die Vergabe von Förderungsmitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben eines seiner Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten sowie sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich einmal als Jahreshauptversammlung gehalten werden. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einberufen werden. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wenn 2/3 der Mitglieder dies begehren.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Der Einberufung ist eine ordentliche Tagesordnung – vom Vorstand aufgestellt – beizufügen. Vorschläge auf Änderung der Satzung werden mitgeteilt. Vorschläge auf Änderung der Satzung aus dem Kreis der Mitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von ihm benannte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben:

- Wahl des Vorstands gemäß Satzung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins körperlich oder durch Vollmacht vertretene Personen – Vorstandsmitglieder unberücksichtigt – anwesend sind.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der **erschienenen** Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um Wahlen, wird bei Stimmgleichheit erneut gewählt. Danach entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder **erschienen** sein. Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß § 8 Absatz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

Stiftung Deutsche Krebshilfe
Buschstr. 32
53113 Bonn